

Aufforderung an den Berliner Senat, bei der Grundwasserstandssteuerung im Buckower-Rudower Blumenviertel die gesetzlichen Vorgaben des Berliner Abgeordnetenhauses von 1999 einzuhalten

Name(n), Vorname(n)

Adresse: in Berlin

Frau Senatorin Günther
Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Brückenstraße 6
10179 Berlin-Mitte

Betr.: Postwurfsendung: **Umfrage zur grundsätzlichen Bereitschaft einem Verein oder Verband beizutreten, welcher die Planung, den Neubau und den Eigenbetrieb einer Grundwasserregulierungsanlage für das Blumenviertel in Berlin Buckow-Rudow durchführt**

Sehr geehrte Frau Senatorin Günther,

Sie versuchen, die Betroffenen in einen Verein oder Verband zu zwingen, der eine Brunnengalerie im Blumenviertel finanziert, plant, baut und betreibt. Sie erwähnen nicht, welche Risiken, Kosten und Altlasten Sie uns damit real übertragen. Sie versuchen, wesentliche Teile Ihrer Daseinsvorsorge zu privatisieren:

1. Dem Land Berlin wurde mit § 37 a *Berliner Wassergesetz (BWG)* mit Begründung und Einzelbegründung im Jahr 1999 vom Berliner Abgeordnetenhaus das *Instrument des Grundwassermanagements* mit siedlungsverträglicher Grundwasserstandssteuerung – ohne Ausstiegsklausel – eröffnet und übertragen. § 37 a BWG ist der **Schutzparagraf** für die städtische Bebauung im maximalen Einflussbereich der im Berliner Urstromtal fördernden Wasserwerke, einschließlich des Wasserwerkes Johannisthal (WJ). Sein Sinn und Zweck: Sicherstellen und finanzieren siedlungs- und umweltverträglicher Grundwasserstände in den Einflussbereichen dieser Wasserwerke. Primär geschieht das durch eine intelligente Steuerung der Fördermengen der Wasserwerke untereinander. Wenn diese Fördermengen evtl. nicht zur Regulierung der Grundwasserstände reichen, können Ersatzfördermengen – als „Abschläge“ in Flüsse und Kanäle oder als Brunnengalerien – Abhilfe schaffen. Diese Abhilfe kann die öffentliche Hand aus der Grundsteuer, dem Grundwasserentnahmeentgelt oder im Falle von Altlasten durch das Land Berlin und den Bund finanzieren. Das sind Aufgaben des Berliner Senats, die nicht von Privaten zu managen und zu finanzieren sind!

Grundwasserpolitik in Berlin gemäß § 37 a BWG und Wasserbewirtschaftungsgesetzen = Daseinsvorsorge des Landes Berlin =

Koordination einer siedlungs-, gesundheits- und umweltverträglichen Grundwasserregulierung

Wenn Sie heute einen wesentlichen Teil Ihres Grundwassermanagements entgegen § 37 a BWG auf die Betroffenen und auf dutzende von ihnen zu gründende Vereine / Verbände übertragen wollen, müssten zunächst die Mitglieder des Berliner Abgeordnetenhauses darüber befinden.

2. **Unkalkulierbare Risiken, tatsächliche Kosten und verbliebene Altlasten** wurden in Ihrer Umfrage nicht erwähnt. Daher ist eine rechtsverbindliche und vollständige Offenlegung dieser Fakten erforderlich.

Übermitteln Sie mir / uns bitte rechtsverbindliche und vollständige Angaben zu den **Risiken, tatsächlichen Kosten und den aktuellen chemischen Zuständen des Grundwassers / der Böden - siehe Rückseite!**. Erst nach Kenntnis dieser Fakten und nachdem sich das Berliner Abgeordnetenhaus mit Ihrem Vorhaben befasst hat, kann ich / können wir grundsätzlich über eine Zustimmung oder Ablehnung befinden. Die Brunnengalerie im Glockenblumenweg muss mangels Alternativen auch ohne Zustimmung zu Ihrem Vorhaben über den **31.12.2017** hinaus betrieben werden. Widrigenfalls gefährden Sie vorsätzlich das **Leben** und die **Gesundheit der Menschen** sowie die **Gebäude (Standicherheit!)** bis hin zu ihrer **Zerstörung**.

Mit freundlichen Grüßen

..... Unterschrift(en) / Datum

Unkalkulierbare Risiken, Kosten und verbliebene Altlasten (verseuchtes Grundwasser)

1. Wehe uns, wenn der Senat losgelassen wird: „Wir nähern uns dem höchsten Grundwasserstand aller Zeiten und das ist positiv“. Das Chaos im dicht bebauten Stadtgebiet ist vorprogrammiert!

Welche Chancen hat die Bebauung im Buckower-Rudower Blumenviertel mit angrenzenden Gebieten (BRB), wenn das Grundwasser stetig steigen kann und mit § 37 a BWG die gesetzliche Grundlage, die das verhindern soll, abgeschafft wird?

Wie müsste eine neue Brunnengalerie bemessen sein, um dagegen zu bestehen? Siehe auch Punkt 4.

2. Sämtliche Häuser, die von einer neuen Brunnengalerie tangiert werden, müssten in Bezug auf ihre dadurch eventuell beeinflusste, öffentlich-rechtlich bescheinigte **Standsicherheit** untersucht werden. Wer trägt die **Kosten** und wie hoch sind sie? Wer trägt die **Kosten** für dennoch entstehende **Schäden** bzw. **Rechtsstreitigkeiten**?

3. Wie wirkt sich der Betrieb einer neuen Brunnengalerie auf die Vegetation im BRB aus? Sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? Wer trägt die **Kosten** und wie hoch sind sie?

4. Eine neue Brunnengalerie muss das gesamte Buckower-Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB) – auch jenseits der Stubenrauchstraße und jenseits der Johannisthaler Chaussee – vor hohen Grundwasserständen schützen. Die am 28.04.2017 vorgestellte Brunnengalerie soll nur das Blumenviertel schützen. Wie hoch sind die **Kosten** einer das gesamte BRB umfassenden Brunnengalerie? Wohin werden dann ihre enormen Grundwasserfördermengen „abgeschlagen“?

Es muss ferner begriffen werden, dass die tatsächlichen Höhenlagen der hiesigen Grundstücke – im Gegensatz zu denen der aufgeschütteten Straßen, an denen sie liegen – weitgehend unbekannt sind, obwohl gerade ihre Kenntnis Grundlage für die Planung einer neuen Anlage sein muss. Das ist alles zu ermitteln. Wer trägt die **Kosten** und wie hoch sind sie?

5. Sollten Fördermengen über den Normalbetrieb (derzeit: ca. 5 T m³ / Tag; lt. Gutachten: ca. 8,1 T m³ / Tag) erforderlich sein, um ggf. einen zu erwartenden Höchstgrundwasserstand (zeHGW) abzuwenden, dann ist die Ableitung dieser Fördermengen über den Regenwasserkanal zum Teltowkanal lt. Gutachten nicht mehr möglich. Zusätzliche Baumaßnahmen wären dafür erforderlich. Wer trägt die **Kosten** und wie hoch sind sie?

6. Es muss davon ausgegangen werden, dass das Land Berlin bei einer Übernahme einer neuen Anlage durch die Betroffenen ein **Grundwasserentnahmeentgelt** von **0,31 € / m³** erheben wird; wenn nicht sofort, so doch im Laufe der Zeit. Siehe dazu auch: Urteil des OVG Berlin mit dem AZ.: OVG 2 B 2.06 vom 17.05.2006. Das würde die **jährlichen Kosten um 1 bis 4 Million Euro erhöhen**.

7. Ist das Einleiten des nicht gereinigten und anscheinend kontaminierten Grundwassers in den Teltowkanal ohne Zwischenschaltung einer Grundwasserreinigungsanlage genehmigungsfähig? Der aktuelle chemische Zustand des Grundwassers ist neutral zu untersuchen. Wer trägt die **Kosten** und wie hoch sind sie?

Aber: Nach der Wiedervereinigung wurde im Jahr 1993 die Altlastensanierung im Rahmen des Ökologischen Großprojekts Berlin (**ÖGP**) auch im Wasserwerk Johannisthal (**WJ**) aufgenommen. Obwohl die Altlastensanierung nach fast einem Vierteljahrhundert bald beendet sein soll, werden im maximalen Einflussbereich des WJ **Altlasten** in den Böden **verbleiben** (lt. Staatssekretär Tidow am 13.06.2017). Verbliebene Altlasten sind jedoch Wiedervereinigungsaltlasten, die geduldet oder noch zu beheben, analog zur Kostenaufteilung im **ÖGP** in die (finanzielle) Zuständigkeit des Landes Berlin und des Bundes fallen.

8. Nach Aussage des Herrn Feddern (BWB) soll das WJ im Jahr 2022 wieder ans Netz gehen. Das WJ hat laut Wasserversorgungskonzept 2040 eine ausgeglichene Förderbilanz bei **23,7 Mio. m³ / Jahr**. Unter dieser Bedingung – maximaler Einflussbereich des WJ – wurde den zwischen den Jahren 1959 und 1989 im BRB errichteten ca. 4.000 Gebäuden öffentlich-rechtlich ihre **Standsicherheit** bescheinigt.

Lt. Herrn Feddern sind aber Fördermengen im WJ – wegen der im Erdreich **verbliebenen Altlasten** – nur bis max. **15 Mio. m³ / Jahr** möglich; geplant sind anscheinend nur ca. **12 Mio. m³ / Jahr**. Eine Fördermenge von 23,7 Mio. m³ / Jahr ist anscheinend nicht mehr erreichbar. Drastisch verringert sich der Einfluss des WJ auf die Grundwasserstände im BRB → **Verringerung der Flurabstände** des Grundwassers. Zum Ausgleich dieses Mankos wird der Bau einer Brunnengalerie im BRB erforderlich. Deren Finanzierung fällt im Ergebnis der Altlastensanierung – **verbliebene Altlasten** – in den Bereich des Landes Berlin und des Bundes, deren Planung, Bau und Betrieb anscheinend – nach Angaben in der Postwurfsendung – in den Bereich der BWB.

Daten und Fakten ermittelt: Klaus Langer und Wolfgang Widder; www.grundwassernotlage-berlin.de